

Betreuungsvereinbarung und

Benennung des Betreuungsausschusses (Thesis Committee)

Für das Promotionsvorhaben schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die folgenden Mitglieder des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab.

Frau/Herrn _____ [Doktorand/in]

und

Frau/Herrn _____ [Erstbetreuer/in]

sowie

Frau/Herrn _____ [Zweitbetreuer/in]

sowie

Frau/Herrn _____ [Drittbetreuer/in]

Die anzuwendenden Promotions- und Studienordnungen für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften regeln abschließend die Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich des Promotionsstudiums, insbesondere die Rechte und Pflichten der Promovierenden. Diese Vereinbarung soll in Konkretisierung der Promotionsbestimmungen sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung als auch die Teilnahme an einer inhaltlich und methodisch adäquaten Promotionsvorbereitung gewährleisten. Im Einzelnen wird zu diesem Zweck das Folgende vereinbart:

1. Fakultät: _____

Promotionsfach/-gebiet: _____

Ggf. Bezeichnung des Promotionsstudiengangs oder Graduiertenkollegs:

2. Geplantes Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr): _____

3. Die Doktorandin/der Doktorand berichtet gemäß § 6 Abs. 2 Prüfungsordnung gegenüber dem Betreuungsausschuss regelmäßig, wenigstens aber einmal im Jahr, über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Forschungsvorhabens (Fortschrittsbericht).

Die Doktorandin/der Doktorand hat einmal im Jahr den Fortschrittsbericht (Aktualisierung des Durchführungsplans) und die hierzu durchgeführten Besprechungen im Studienbuch zu dokumentieren.

4. Der Betreuungsausschuss verpflichtet sich, die Erstellung des Fortschrittsberichts und den (planmäßigen) Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den jeweils vereinbarten Besprechungsterminen im erforderlichen Umfang – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren.
5. Im Falle einer von der Doktorandin/dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Sozialwissenschaftliche Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
6. Mit der Zulassung zur Durchführung des Promotionsvorhabens in einem von der Graduiertenschule für Gesellschaftswissenschaften (GGG) aufgenommenen Promotionsprogramm wird die Doktorandin/der Doktorand promovierendes Mitglied der GGG.
7. Zu den Pflichten der Doktorandin/ des Doktoranden gehört insbesondere, Änderungen des Themas der Dissertation, des Status an der Universität Göttingen oder der Anschrift gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studiendekanat) mitzuteilen.
8. Jede wissenschaftliche Tätigkeit basiert auf den Grundlagen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie u.a. in den Richtlinien der Universität Göttingen (<http://www.uni-goettingen.de/de/ordnung-der-georg-august-universitaet-goettingen-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis/366178.html>) formuliert sind.
9. Bei Konflikten zwischen einer oder einem Betreuenden und der oder dem Promovierenden vermitteln zunächst die anderen Mitglieder des Betreuungsausschusses und die zuständigen Gremien und Amtspersonen der Fakultät. Sodann kann der Vorstand der Graduiertenschule angerufen werden; die Zuständigkeit anderer Gremien, insbesondere der Ombudsgremien der Universität Göttingen, bleibt unberührt.

_____ Doktorand/in
(Ort, Datum)

_____ Zweitbetreuer/in
(Ort, Datum)

_____ Drittbetreuer/in
(Ort, Datum)

Hiermit stimme ich darüber hinaus der Zusammensetzung des Thesis Committees zu.

_____ Erstbetreuer/in
(Ort, Datum)

Hinweise zur Benennung des Thesis Committees:

- Für die Betreuung während der Promotionszeit ist ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vorgesehen. Dieser wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden individuell zusammengesetzt und besteht aus wenigstens drei Prüfungsberechtigten, darunter die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, deren oder dessen Betreuungszusage Grundlage der Zulassung war.
- Die Benennung des Thesis Committees muss gem. § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen spätestens 6 Monate nach Zulassung zum Promotionsstudiengang erfolgen. Die weiteren Mitglieder des Thesis Committees werden im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan bestellt; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer werden unter Nennung einer Frist per E-Mailbenachrichtigung nach der Zulassung um ihre entsprechende Mitwirkung gebeten.
- Das ausgefüllte Formular der Betreuungsvereinbarung ist bitte im Studiendekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät spätestens 6 Monate nach der Zulassung in den Promotionsstudiengang einzureichen.
- Wenn die Vereinbarung nicht fristgerecht 6 Monate nach der Zulassung vorgelegt wird, bestellt der Studiendekan im Einvernehmen mit der/dem Erstbetreuer/in weitere Betreuer/innen aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten, die im jeweiligen Promotionsfach lehren und forschen.
- Die Mitglieder des Betreuungsausschusses sind in der Regel auch die Gutachter und Gutachterinnen bzw. Prüfer und Prüferinnen im späteren Promotionsverfahren. Gemäß der Promotionsordnung ist die Prüfungsberechtigung gegeben bei:
 - a. Mitgliedern und Angehörigen der Hochschullehrergruppe,
 - b. den habilitierten Mitgliedern und habilitierten Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen
 - c. den Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen
 - d. Personen, die ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen haben und demgemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut sind.

Laut Prüfungsordnung kann zudem nur in begründeten Ausnahmefällen ein promoviertes Mitglied einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden. Dazu bedarf es einer formlosen schriftlichen Begründung der Ausnahme durch die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer, über die der Graduiertenausschuss entscheidet. Diese ist dem Formular bitte gegebenenfalls beizufügen.

(Stand September 2020)